

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

Zuschläge zum Kriegswitwen- und -waisengeld. (Erlaß des K.M. vom 7.
August 1918 Nr. 4341/7. 18 C 3 V.)

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Zuschläge zum Kriegswitwen- und -waisengeld.

(Erlass des R.M. vom 7. August 1918 Nr. 4341/7. 18 C 3 V.)

Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse erhalten die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld empfangen, mit Wirkung vom 1. Juli 1918 an Zuschläge zu diesen Versorgungsgebührrnissen, und zwar ohne besonderen Antrag, sofern sie Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben. Bei der Postkasse, welche die Versorgungsgebührrnisse ausbezahlt, ist darüber einfach eine Bescheinigung der Ortsbehörde vorzulegen. Die Zuschläge betragen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Verstorbenen vorläufig für die Witwe 8 M, für die Halbwaise 3 M und für die Vollwaise 4 M im Monat und sind im voraus zahlbar*). Den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen aus dem gegenwärtigen Krieg, die Kriegswitwengeld und Kriegswaisengeld empfangen, aber keine Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben, ebenso wie den Hinterbliebenen mit Kriegsverförrgung aus früheren Kriegen können im Bedürfnisfalle auf Antrag Zuschläge zu diesen Kriegsverförrgungsgebührrnissen gewährt werden. Dahingehende Anträge sind an das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Versorgungsamt zu richten.

Bedauerlich ist, daß diese Zulagen nur Kriegsverförrgungsberechtigten Witwen und Waisen, nicht aber den zahlreichen Hinterbliebenen mit nur allgemeiner Verförrgung zugebilligt werden können.

Verbindung von allgemeiner Verförrgung und Kriegsverförrgung.

Da bei der Kriegsverförrgung wie bei der allgemeinen Verförrgung die Gebührrnisse hauptsächlich dann bewilligt werden, wenn eine Dienstbeschädigung die Todesursache bildet, so sind, wenn die Voraussetzungen der Kriegsverförrgung gegeben sind, in der Regel auch diejenigen für die allgemeine Verförrgung erfüllt. Die Kriegsverförrgung wird deswegen namentlich bei den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen als Zusatzrente zu der allgemeinen Verförrgung der Witwen und Waisen bezahlt (§ 29, Ziff. 4 M.H.G.); nur als Kriegselterneld bildet sie eine selbständige Verförrgung. In dem Falle, in dem keine

*) Die Zuschläge zu dem Kriegswaisengeld werden nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bezahlt.